

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1967	Nummer 129
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	31. 8. 1967	RdErl. d. Finanzministers Reisekosten der Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten	1578
2370	31. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Nachbewilligung öffentlicher Mittel	1578
7129	18. 9. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern	1578
7833	31. 8. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Neufassung der Richtlinien über Fleischerzeugnisse vom 3. 4. 1967; Verbrauchererwartung	1578

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 9. 1967	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —	1579
7. 9. 1967	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1579
	Notiz	
5. 9. 1967	Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1579
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 9. 1967	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1580

I.

203205

**Reisekosten der Vertrauensmänner
der Schwerbeschädigten**RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1967 —
B 2700 — 2155/IV/67

Nach § 13 Absätze 4 und 6 des Schwerbeschädigten-gesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) tragen die Arbeitgeber die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes (Bezirks- und Hauptvertrauensmannes) entstehenden notwendigen Kosten. Macht die Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in der Landesverwaltung eine Reise notwendig, so erhalten die Vertrauensmänner (Bezirks- und Hauptvertrauensmänner) unter sinngemäßer Anwendung des Reisekosten-gesetzes Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II; soweit sie jedoch nach ihrer Besoldungsgruppe oder nach tarifrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen der Reisekostenstufe I b oder I a angehören würden, wird Reisekostenvergütung nach dieser Stufe gewährt.

Da eine Dienstreise im Sinne des Reisekostengesetzes nicht vorliegt, entfällt eine Anordnung der Reise durch die zuständige Behörde (§ 2 Abs. 1 RKG). Die als Kostenträger in Anspruch genommene Dienststelle ist jedoch zu der Prüfung verpflichtet, ob die Voraussetzungen für eine Erstattungspflicht gegeben sind, d. h. ob die Reise zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Vertrauensmannes durchgeführt wurde, ob ihre Ausführung vom Vertrauensmann zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben als vertretbar angesehen werden durfte und ob im übrigen die Grundsätze der gebotenen Sparsamkeit beachtet worden sind. Nur in diesem Rahmen besteht eine Erstattungspflicht der kostentragenden Dienststelle. Aus diesen Gründen und auch wegen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ergibt sich für den Vertrauensmann (Bezirks- und Hauptvertrauensmann) — um Risiken zu vermeiden — die Notwendigkeit, rechtzeitig vor Antritt der Reise die Entscheidung des zuständigen Dienststellenleiters herbeizuführen, ob und ggf. in welchem Umfang die Kosten der Reise erstattet werden können.

Mein RdErl. v. 23. 8. 1961 (SMBL. NW. 203205) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1967 S. 1578.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Nachbewilligung öffentlicher Mittel**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 8. 1967 — III A 1 — 4.020 — 3953/67

Durch die Änderung der Nr. 81 Abs. 2 der WFB 1967 sind die Grundlagen für den RdErl. v. 7. 6. 1964 — SMBL. NW. 2370 — entfallen. Er wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1967 S. 1578.

7129

**Auswurfbegrenzung
bei Feuerungen mit Ölbrennern**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8800.4 — (III Nr. 30/67), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 06 — 54/67 u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 1339/67 v. 18. 9. 1967

Der Gem. RdErl. v. 4. 3. 1966 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 wird folgender Absatz angefügt:

Falls Betreiber sich weigern, die Messung fristgerecht durchführen zu lassen, sollen die Bezirksschornsteinfegermeister dies den nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden mitteilen. Die Behörde hat daraufhin die zur Durchführung des § 3 der Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Nr. 3.10 erhält folgende Fassung:

Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Messung Kosten nach der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404), geändert durch die Verordnung vom 29. August 1967 (GV. NW. S. 149) — SGV. NW. 7129 —. Die Kosten richten sich gemäß § 2 Abs. 1 a. a. O. nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand. Aus § 2 Abs. 2 a. a. O. ergibt sich, daß die Berechnungszeit mit dem Betreten des Betriebsgrundstücks beginnt und in aller Regel mit dem Verlassen des Grundstücks endet. Wartezeiten, die sich aus der Funktion der zu messenden Anlage ergeben, hat der Bezirksschornsteinfegermeister nicht zu vertreten (vgl. Nr. 3.92 Abs. 1).

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehören beispielsweise die Funktionsprüfung der Meßgeräte und die Temperierung des Absaugegerätes (vgl. Nr. 3.92 Abs. 2); zu den Hilfsverrichtungen gehört auch die Ausstellung der Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes. Ist zur Vornahme der Messung die Herstellung einer Meßöffnung erforderlich, so ist die hierfür erforderliche Zeit bei der Berechnung des Zeitaufwandes ebenfalls zu berücksichtigen.

Werden auf ein und demselben Betriebsgrundstück eines Betreibers gleichzeitig Messungen an mehreren Feuerungen vorgenommen, so ist der gesamte Zeitaufwand für die Kostenerhebung maßgebend. Die Höchstkosten betragen in diesem Falle die Summe der Beträge, die nach § 2 Abs. 3 a. a. O. für jede einzelne Messung höchstens erhoben werden dürfen.

— MBL. NW. 1967 S. 1578.

7833

**Neufassung der Richtlinien über Fleischerzeugnisse
vom 3. 4. 1967****Verbrauchererwartung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II C 3 — 3301 — 804 — u. d. Innenministers — VI B 5 — 42.11.50 — v. 31. 8. 1967

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde hat am 3. 4. 1967 in Zusammenarbeit mit dem deutschen Fleischerverband und dem Verband der deutschen Fleischwaren- und Feinkostindustrie eine Neufassung der Richtlinien über Fleischerzeugnisse als gegenwärtige Verkehrsanschauung der Lebensmittelwirtschaft veröffentlicht.

Hierzu muß festgestellt werden, daß die in diese Richtlinien aufgenommenen Änderungen hinsichtlich des Begriffes „fein“ und hinsichtlich der Merkmale für Sülze mittlerer Qualität nicht mit der Verbrauchererwartung in Einklang zu bringen sind und deshalb auch nicht zur Auslegung der Begriffe des § 4 des Lebensmittelgesetzes herangezogen werden können.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn insoweit bis zur Veröffentlichung der entsprechenden Leitsätze der Lebensmittelbuchkommission in der Beurteilung von Fleischerzeugnissen die bisherigen Richtlinien des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde vom 5. 11. 1965 zugrunde gelegt werden.

— MBL. NW. 1967 S. 1578.

II.

Innenminister

Seminar Bad Oeynhausen
— höherer Dienst —Bek. d. Innenministers v. 4. 9. 1967 —
II B 4 — 6.63.02 — 184.67

In der Zeit vom 27. 11. bis 1. 12. 1967 wird das Seminar Bad Oeynhausen 1967 — höherer Dienst — für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen wiederholt.

Wie bei den bisherigen Veranstaltungen dieser Art werden wiederum 3 Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Das öffentliche Finanzwesen“

Arbeitskreis B

„Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik“

Arbeitskreis C

„Fragen der raumgestaltenden Verwaltung“

I. Die Anmeldungen werden bis zum 10. Oktober 1967 entgegengenommen. Sie sind zu richten an den Innenminister NW, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Stichwort: Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst — November 1967 (Arbeitskreis A, B oder C).

Ich bitte, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem der Arbeitskreise bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt. Ich bitte, den Teilnehmern entsprechend Nr. 22 (4) ABzRKG Reisekosten nach Abschnitt II des RKG zu zahlen. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Den zugelassenen Teilnehmern werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1967 S. 1579.

Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-WestfalenBek. d. Innenministers v. 7. 9. 1967 —
I A 4/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 222 „Der Maschinenbau in Nordrhein-Westfalen 1958—1965“

Bezugspreis 4,95 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 223 „Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung in Nordrhein-Westfalen 1960 und 1965“

Bezugspreis 4,70 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 224 „Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1965“

Bezugspreis 6,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 226 „Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1965“

Bezugspreis 7,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 227 „Wohnverhältnisse, Wohnungswünsche, Mieten und Einkommen im September 1965“

Bezugspreis 7,65 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 228 „Die Straßen in Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1966“

Bezugspreis 5,20 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 229 „Einkommen, Preise und Konsumverhalten in Nordrhein-Westfalen 1960—1966“

Bezugspreis 4,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 230 „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1966“

Bezugspreis 7,50 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 231 „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1966“

Bezugspreis 5,15 DM zuzüglich Versandkosten

b) Sonderveröffentlichungen:

„Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1967“

Bezugspreis 8,70 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau 1967 für das Ruhrgebiet“

Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten

„Kreisstandardzahlen 1967“

Bezugspreis 2,— DM zuzüglich Versandkosten

„Altenheime und Altentagesstätten in Nordrhein-Westfalen 1965“

Bezugspreis 2,50 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Paderborn“

Bezugspreis 1,75 DM zuzüglich Versandkosten

c) Statistische Berichte in gehobener Form:

„Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1965“

Band 1: Landesergebnisse

Band 2: Kreis- und Gemeindezahlen

(LI1-j/65, LI2-j/65), nur zusammen erhältlich

Bezugspreis 16,— DM zuzüglich Versandkosten

„Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1966 — Zusammenfassung aus Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik“

Bezugspreis 3,20 DM zuzüglich Versandkosten

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1967 S. 1579.

Notiz

Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. September 1967
Prot — 454 — 4/67

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Charles E. Hulick am 1. September 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Edmund H. Kellogg, am 8. März 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Generalkonsulats: Düsseldorf, Cecilienallee 5; Telefon: 49 00 81; Sprechzeit: Mo—Fr 8.30—12.30 und 13.30—17.30 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1579.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Dr. Leo Storm, Diplom-Volkswirt, Duisburg-Hamborn, Simrockstraße 3, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Geschäftsführer Dr. Erwin Budde, Duisburg-Ruhrort, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gem. § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 455) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 6. September 1967

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1967 S. 1580.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.